

Markt Berchtesgaden

8. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 12. April 2000 (Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 02.05.2000), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Verordnung vom 04.07.2014 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 08.07.2014) wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGB. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Ortskern des Marktes Berchtesgaden jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:
 - a) Jährlich am letzten Sonntag im April (Ganghofer-Sonntag). Fällt der 1. Mai auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am letzten Sonntag im April, sondern am ersten Sonntag im Mai statt.
 - b) Jährlich am ersten Sonntag im August (Salzfest-Sonntag). Beginnen die Sommerferien in Bayern erst nach dem ersten Augustwochenende, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im August statt.
 - c) Jährlich am ersten Sonntag im Oktober (Kraxn-Sonntag). Fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im Oktober statt.
 - d) Jährlich am letzten Sonntag im November (Berchtesgadener Advent). Fällt der letzte Sonntag im November auf einen Stillen Tag nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes, insb. Totensonntag, findet in dem betroffenen Jahr kein verkaufsoffener Sonntag im November statt.
- (2) Der Ortskern des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 1 wird auf folgende Straßenzüge begrenzt:
 - Nonntal
 - Rathausplatz
 - Schlossplatz

- Marktplatz
- Metzgerstraße
- Weihnachtsschützenplatz
- Griesstätterstraße
- Bahnhofstraße
- Maximilianstraße
- Dr.-Imhof-Straße
- Franziskanerplatz
- Am Anger
- Ludwig-Ganghofer-Straße
- Von-Hindenburg-Allee

§ 2

aufgehoben

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sein Geschäft zusätzlich vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berchtesgaden, den 30.1.2020

Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister